

Hinweis zum Bewerbungsverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2020/2021 (HWS 2020) für Masterstudiengänge der Universität Mannheim

Das Bewerbungsverfahren für das HWS 2020 wurde auf die Herausforderungen durch die Corona-Epidemie durch Satzung vom 16.04.2020 angepasst. **Folgende Regelungen gelten daher nun für das HWS 2020** abweichend von der ZullmmaO sowie sämtlichen Zugangs-, Zulassungs- oder Auswahlsetzungen in allen konsekutiven und nichtkonsekutiven Masterstudiengängen:

§ 1 Anpassung von Formerfordernissen

1. Der Zulassungsantrag für das HWS 2020 ist **ausschließlich in der von der Universität Mannheim vorgesehenen Form elektronisch** zu stellen. Eine **eigenhändige Unterschrift ist nicht erforderlich**. Alle daneben zu übermittelnden Unterlagen zu Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sowie zu Auswahlkriterien sind im Bewerbungsverfahren **ausschließlich als elektronische Kopie in einem von der Universität zugelassenen Dateiformat** zu übermitteln. Eine Übermittlung von Unterlagen in Papierform hat zu unterbleiben, soweit die Universität solche nicht ausdrücklich anfordert. Ist die elektronische Antragsstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag ein abweichendes Übermittlungsverfahren gestattet werden.
2. Diese Form gilt ebenfalls für die Anträge auf Auswahl nach Härtegesichtspunkten und auf Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse (Spitzensportler) sowie für zulassungsfreie Studiengänge.
3. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität Mannheim geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen. **Die Universität Mannheim kann verlangen, dass die in Absatz 1 genannten Dokumente bei der Einschreibung im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden.**
4. Der Umfang der einzureichenden Unterlagen bleibt unberührt.

§ 2 Anpassung von Bewerbungsfristen

Das Bewerbungsfristende für die Masterstudiengänge **Intercultural German Studies, Political Science, Sociology sowie Volkswirtschaftslehre** verschiebt sich für das HWS 2020: Die Anträge auf Teilnahme am Auswahlverfahren und Zulassung für das HWS 2020 sind bis zum **31. Mai 2020** zu stellen (**Ausschlussfrist**).

§ 3 Anpassung von erforderlichen Fachkenntnissen bei fehlendem Bachelorabschluss

Die Zulassung für das HWS 2020 kann in den folgenden Studiengängen auch beantragt werden, wenn der Bachelor-Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der jeweils geltenden Ausschlussfrist noch nicht vorliegt, aber zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig vor Studienbeginn erfüllt werden kann. Hierfür muss **die Absolvierung folgender Mindestmenge an ECTS-Punkten form- und fristgerecht nachgewiesen werden:**

Mannheim Master in Management (Master of Science)	120 ECTS-Punkte
Wirtschaftspädagogik (Master of Science)	120 ECTS-Punkte
Master of Laws (LL.M.)	120 ECTS-Punkte
Wettbewerbs- und Regulierungsrecht (LL.M.)	120 ECTS-Punkte

Geschichte (Master of Arts)	120 ECTS-Punkte
Intercultural German Studies (Master of Arts)	120 ECTS-Punkte
Kultur und Wirtschaft (alle Fachrichtungen) (Master of Arts)	120 ECTS-Punkte
Literatur, Medien und Kultur der Moderne (Master of Arts)	120 ECTS-Punkte
Medien- und Kommunikationswissenschaft: Digitale Kommunikation (Master of Arts)	120 ECTS-Punkte
Sprache und Kommunikation (Master of Arts)	120 ECTS-Punkte
Lehramt Gymnasium (alle Studienfächer) (Master of Education (M.Ed.))	120 ECTS-Punkte
Political Science (Master of Arts)	100 ECTS-Punkte
Psychologie (Schwerpunkt „Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft“) (Master of Science)	100 ECTS-Punkte
Psychologie (Schwerpunkt „Kognitive und Klinische Psychologie“) (Master of Science)	100 ECTS-Punkte
Sociology (Master of Arts)	100 ECTS-Punkte

Die Zulassung ist in diesen Fällen unter der Bedingung auszusprechen, dass der Nachweis über das abgeschlossene, grundständige Studium spätestens bis zu einem im Zulassungsbescheid festgesetzten Termin erbracht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

§ 4 Anpassung der Frist für die Einreichung von Nachweisen

1. In den folgenden Studiengängen kann der jeweils erforderliche Nachweis über englische Sprachkenntnisse für das HWS 2020 **spätestens bis zu einem im Zulassungsbescheid festgesetzten Termin, in jedem Fall aber vor der Anmeldung der ersten Prüfung nachgereicht werden**. Das nachzuweisende Mindestniveau bleibt davon unberührt. Diese Studiengänge sind:

- Master of Comparative Business Law
- Master of Laws (LL.M.)
- Political Science (M.A.)
- Sociology (M.A.)
- Mannheim Master in Data Science
- Volkswirtschaftslehre (M.Sc.)
- Wettbewerbs- und Regulierungsrecht (LL.M.)
- Wirtschaftsinformatik (Master of Science)

Die Zulassung ist unter der Bedingung auszusprechen, dass der jeweilige Nachweis fristgemäß erbracht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

Für den Master of Comparative Business Law gibt es abweichend von § 3 Absatz 4 Sätze 2 und 3 der Satzung der Universität Mannheim für die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im „Studiengang Master of Comparative Business Law –M.C.B.L.“ keine Möglichkeit der Verlängerung der Nachreichungsfrist.

2. Im Mannheim Master in Management kann der erforderliche Nachweis über eine Mindestanzahl an Punkten im **Graduate Management Admission Test (GMAT)** spätestens bis **zu einem im Zulassungsbescheid festgesetzten Termin, in jedem Fall aber vor der**

Anmeldung zur ersten Prüfung, nachgereicht werden; das nachzuweisende Mindestergebnis bleibt davon unberührt. Dies gilt entsprechend, soweit stattdessen der Nachweis durch das Ergebnis eines **GRE (Graduate Record Examination)** geführt werden soll.

Hinweis: Im Auswahlverfahren können nur die Ergebnisse mit eingerechnet werden, die bis zum Bewerbungsfristende form- und fristgerecht nachgewiesen wurden.

Die Zulassung ist unter der Bedingung auszusprechen, dass der jeweilige Nachweis fristgemäß erbracht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

§ 5 Sonstige Anpassungen

Für die Studiengänge **Master of Science Psychologie (Schwerpunkt „Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft“)** und **Master of Science Psychologie (Schwerpunkt „Kognitive und Klinische Psychologie“)** findet im Bewerbungsverfahren für das HWS 2020 **kein freiwilliger Zulassungstest** statt; Zusatzpunkte werden für dieses Kriterium nicht vergeben; die **erreichbare Höchstpunktzahl** beträgt dadurch im **Auswahlverfahren maximal 32 Punkte**.

Bitte beachten:

In der nachfolgenden Lesefassung sind diese Anpassungen **NICHT** integriert. **Die abweichenden Anpassungen gelten einmalig zum HWS 2020 aufgrund der Herausforderungen durch die Corona-Epidemie.**

**Zulassungs- und Auswahlsetzung der Universität Mannheim für den
Studiengang
Master of Arts (M.A.) Literatur, Medien und Kultur der Moderne**

vom 07. März 2013

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 06/2013 vom 12. März 2013, S. 52ff)

1. Änderung vom 08. Oktober 2013

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 26/2013 vom 11. Oktober 2013, S. 7)

2. Änderung vom 11. März 2014

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 05/2014 vom 13. März 2014, S. 24)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o.g. Änderungssatzungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität Mannheim führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Masterstudiengang Master of Arts (M.A.) Literatur, Medien und Kultur der Moderne ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch.

(2) Unabhängig von der Festsetzung einer Zulassungszahl beziehungsweise der Durchführung eines Auswahlverfahrens finden die §§ 2 und 4 dieser Satzung entsprechende Anwendung auf jegliche Bewerbung in diesem Studiengang; § 10 Abs. 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim bleibt unberührt. Soweit kein Auswahlverfahren stattfindet, entscheidet abweichend von § 4 Absatz 2 dieser Satzung der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit der Vorbildung und die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse. Im Übrigen richtet sich das weitere Verfahren in den vorgenannten Fällen nach den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim sowie den sonstigen einschlägigen universitären Satzungen.

§ 2 Fristen

Anträge auf Teilnahme am Auswahlverfahren und Zulassung sind zum 31. Mai für das darauf folgende Herbst-/Wintersemester zu stellen (Ausschlussfrist) sowie gegebenenfalls bis zum 15. November für das darauf folgende Frühjahrs-/Sommersemester (Ausschlussfrist), soweit eine Vergabe für dieses Semester stattfindet.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form zu stellen; daneben sind die in Abs. 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. Ist die elektronische Antragstellung aufgrund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.

(2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag sind in Papierform zu übermitteln:

- a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB,
- b) Nachweise zu den in § 4 genannten Zugangsvoraussetzungen und den in § 7 genannten Auswahlkriterien,

- c) der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung,
- d) ein tabellarischer Lebenslauf
- e) zu jeder mit einer Prüfungsleistung abgeschlossenen literaturwissenschaftlichen Lehrveranstaltung eine inhaltliche Beschreibung dieser Lehrveranstaltung in deutscher oder englischer Sprache von maximal 200 Wörtern, aus welcher der Inhalt der Veranstaltung eindeutig hervorgeht.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die in Abs. 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zulassungsvoraussetzungen sind:

- a) Die frist- und formgerechte Bewerbung um einen Studienplatz.
- b) Der Nachweis darüber, dass eine frühere Zulassung im gleichen Studiengang oder in einem fachverwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht. Eine entsprechende Erklärung ist der Bewerbung beizulegen oder falls erforderlich erneut bei der Einschreibung vorzulegen.
- c) Der Nachweis über ein abgeschlossenes literaturwissenschaftliches bzw. philologisches Bachelor-Studium in Anglistik/Amerikanistik, Germanistik oder Romanistik bzw. ein von der Auswahlkommission als fachverwandt anerkanntes abgeschlossenes Studium an einer Hochschule im In- oder Ausland. Das Studium muss mindestens 180 ECTS-Punkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern bzw. 3 Jahren umfassen und einen literaturwissenschaftlichen Anteil von mindestens einem Basis- und einem Aufbaumodul beinhalten.

Wenn der Bachelor-Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 genannten Ausschlussfrist noch nicht vorliegt und zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig vor Studienbeginn abgeschlossen werden kann, kann bei einem Nachweis über die Absolvierung von mindestens 140 ECTS-Punkten dennoch die Zulassung beantragt werden. Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 ist ein Nachweis über die erbrachten Leistungen vorzulegen. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelor-Abschluss bis zur Meldung zur ersten Prüfung im Master-Studiengang vorgelegt wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

- d) Der Bachelor-Abschluss bzw. die aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des Bachelor-Studiums muss mindestens mit der Gesamtnote 2,5 bewertet worden sein.
- e) Der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen. Dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 7 Abs. 1 Ziffer 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim aufgeführten Nachweise.
- f) Ein Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens oder äquivalenter Kenntnisse bzw. vergleichbare Stufen anderer Zertifizierungssysteme.

Für die Testergebnisse gilt, dass die Ergebnisse jeweils nicht älter als zwei Jahre sein dürfen.

(2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Gleichwertigkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet die Auswahlkommission. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen der

Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim unberührt.

§ 5 Auswahlkommission

(1) Von der Philosophischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission für diesen Masterstudiengang eingesetzt. Sie besteht aus mindestens 2 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Auswahlkommission muss der Gruppe der Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet nach Abschluss des Vergabeverfahrens dem Fakultätsrat über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Die Zahl der Zulassungen für den Masterstudiengang Master of Arts (M.A.) Literatur, Medien und Kultur der Moderne ist beschränkt. Sind mehr Bewerber als Studienplätze vorhanden findet unter den Bewerbern ein Auswahlverfahren statt.

2) Die verfügbaren Studienplätze werden nach Kontingenten vergeben. Sind innerhalb eines Kontingentes mehr Studienplätze zu vergeben, als dem Kontingent Bewerber zugeordnet wurden, so werden die übrigen Studienplätze zu gleichen Teilen auf die verbleibenden Kontingente verteilt. Ist dieses nicht zu gleichen Teilen möglich, so wird per Los entschieden, welchem Kontingent die nicht aufteilbaren Restplätze zugeordnet werden.

(3) Die verfügbaren Studienplätze werden wie folgt verteilt (vier Kontingente):

- a) Jeweils 30 vom Hundert der verfügbaren Studienplätze werden an Bewerber vergeben, die nach Maßgabe § 4 Abs. 1 lit c) ein abgeschlossenes literaturwissenschaftliches bzw. philologisches Bachelor-Studium in 1.) Anglistik/Amerikanistik, 2.) Germanistik oder 3.) Romanistik an einer Hochschule im In- oder Ausland erworben haben.
- b) Die restlichen 10 vom Hundert der verfügbaren Studienplätze werden nach Maßgabe § 4 Abs. 1 lit c) an Bewerber vergeben, deren abgeschlossenes Studium an einer Hochschule im In- oder Ausland von der Auswahlkommission als fachverwandt anerkannt wird.

(4) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien und bildet eine Rangfolge unter den Bewerbern für jedes der vier genannten Kontingente. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 7 Auswahlkriterien

(1) Bei der Auswahl werden nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

- a) Die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 lit c) aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des Bachelor-Studiums.

Die Berechnung der aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen für das Auswahlverfahren zu berücksichtigenden Durchschnittsnote erfolgt durch diejenige Institution, an der der Bachelor-Abschluss erworben wird.

Soweit diese Institution eine derartige Berechnung nachweislich nicht vornimmt, kann eine Berechnung durch die Universität Mannheim vorgenommen werden, soweit der betroffene Bewerber die hierfür erforderlichen Unterlagen innerhalb der Frist gemäß § 2 vorlegt. Der

Bewerber hat in diesem Fall durch geeignete Mittel geltend und glaubhaft zu machen, dass ihm die Beibringung einer Berechnung durch die betroffene Institution in Folge eines Umstands, den der Bewerber nicht zu vertreten hat, unmöglich ist.

- b) Die ECTS-gewichtete Durchschnittsfachnote des einschlägigen literaturwissenschaftlichen Studienschwerpunkts im Bachelor-Studium.
- c) Ein Motivationsschreiben in deutscher Sprache, welches maximal 500 Wörter umfasst. Dieses soll folgende Fragen behandeln: die Motivation für den Master-Studiengang „Literatur, Medien und Kultur der Moderne“, die Gründe für die Wahl des Master-Studiums an der Universität Mannheim, die anschließenden beruflichen Zukunftspläne. Weiterhin soll der Bezug des absolvierten Erststudiums zum angestrebten Studiengang dargelegt werden.
- d) Die Nachweise über ggf. vorhandene studienrelevante berufspraktische Tätigkeiten (z.B. Berufsausbildung, Berufspraxis, Praktika), studienrelevante mehrmonatige Auslandsaufenthalte (z.B. Auslandssemester, Auslandspraktikum) während oder nach dem Bachelor-Studium sowie errungene einschlägige Auszeichnungen (hierzu zählen neben Preisen auch wissenschaftliche Publikationen und Vorträge sowie Stipendien). Pflichtpraktika eines vorhergehenden Studiums werden grundsätzlich nicht angerechnet; geht der Umfang des als Pflichtpraktikum absolvierten Praktikums jedoch über die im zugrunde liegenden Studium dafür vorgeschriebene Mindestdauer hinaus, wird die überobligatorische Dauer des Praktikums angerechnet.

(2) Die Bildung der Rangliste erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der Leistungen im Bachelor-Studium und sonstiger Leistungen bestimmt wird. Die Auswahlkriterien im Sinne des Absatzes 1 werden dabei folgendermaßen berücksichtigt:

- a) Die Abschlussnote oder im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 lit c) die aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des Bachelor-Studiums wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote 1,0 eine Punktzahl von 32 Punkten vergeben wird. Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (32 Punkte) je 2 Punkte abgezogen. Die Punktevergabe endet bei einer Durchschnittsnote von 2,5 für die eine Punktzahl von 2 Punkten vergeben wird.
- b) Die ECTS-gewichtete Durchschnittsfachnote der Studienleistungen im Bereich Literaturwissenschaft des Bachelor-Studiums wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote 1,0 eine Punktzahl von 10 Punkten vergeben wird. Für jeden Abstieg der Note um ein Zehntel wird vom Ausgangswert (10 Punkte) je ein Punkt abgezogen. Die Punktevergabe endet bei einer Durchschnittsnote von 1,9 – für die eine Punktzahl von einem Punkt vergeben wird.
- c) Das Motivationsschreiben geht in das Auswahlverfahren in der folgenden Weise ein. Nach der Bewertung des Gesamteindrucks aus der Darstellung und der Schlüssigkeit der dargestellten Motivation zur Studienwahl werden für ein exzellentes Motivationsschreiben 8 Punkte vergeben, für ein sehr gutes Motivationsschreiben 6 Punkte, für ein gutes Motivationsschreiben 4 Punkte, für ein befriedigendes Motivationsschreiben 2 Punkte und für ein ausreichendes Motivationsschreiben 1 Punkt.
- d) Für studienrelevante berufspraktische Tätigkeiten (z.B. Berufsausbildung, Berufspraxis, Praktika) wird für jede Tätigkeit von mindestens 4 Wochen (28 Tage bei Vollzeit mit 38 Stunden/Woche) 1 Punkt vergeben. Die maximal vergebene Punktzahl beträgt 5 Punkte.
- e) Für studienrelevante Auslandsaufenthalte (z.B. Auslandssemester, Auslandspraktikum) wird pro Monat 1 Punkt vergeben. Die maximal vergebene Punktzahl beträgt 5 Punkte.
- f) Für einschlägige errungene einschlägige Auszeichnungen (hierzu zählen neben Preisen auch wissenschaftliche Publikationen und Vorträge sowie Stipendien) wird pro Auszeichnung 1 Punkt vergeben. Die maximal vergebene Punktezahl beträgt 4 Punkte.

(3) Die Punktzahlen nach Absatz 2 werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl (maximal 64 Punkte) werden innerhalb der in § 6 Abs. 2 und 3 genannten vier Kontingente Ranglisten erstellt.

(4) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie ist erstmals auf das Zulassungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2013/2014 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig tritt die Auswahlsatzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur im Prozess der Moderne: Literatur und Medien vom 10. März 2009 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 7/2009 vom 11. März 2009), zuletzt geändert am 08. März 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 3/2012 vom 13. März 2010) außer Kraft.

Artikel 2 der 1. Änderungssatzung vom 08.10.2013 bestimmt:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der 2. Änderungssatzung vom 11. März 2014 bestimmt:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2014/15.